

könnte die ganze Länge und Breite der Vereinigten Staaten hindurch mit aller ernsten Würde gesagt werden. Raub ist dort die Regel — Zahlung die Ausnahme, und die meisten amerikanischen Verleger würden Einem geradezu ins Gesicht lachen bei der Idee, daß ein englischer Schriftsteller einen Antheil an den Tausenden von Dollars beanspruche, die sie auf seine Kosten gewonnen haben.

„Es ist wahr, ein Anlauf ist neuerdings gemacht worden, dem Uebel der Gesetzlosigkeit zu steuern, und ein englischer Schriftsteller von Ruf erhält jetzt eine Kleinigkeit, wenn er die ersten Druckbogen seines Werkes an einen namhaften Verleger schickt und ihn so in den Stand setzt, eine starke Auflage herauszugeben, ehe das englische Buch seine Aufwartung an den amerikanischen Gestaden machen kann. Man sagt uns bisweilen, daß dieser Uebelstand sich von selbst heben, und daß Amerika, wenn es nur einmal sich selbst eine Literatur schafft, es der Mühe werth erachten werde, unser Erzeugniß zu schützen, weil es das seinige in England schützen muß. Aber diese Ansicht nimmt zu viel für ausgemacht an und verfällt überdies in einen Grundirrtum. Amerika hat ja bereits eine glänzende Literatur, und wir sehen mit Bedauern, daß sie ebenso sehr diesseits zum Gegenstande unehrlicher Aneignung gemacht wird, als die unsere jenseits. Ein Longfellow, Washington Irving, ein Bancroft oder Prescott verdiente es wohl, ein internationales Eigenthumsrecht zu haben, wie es von uns ein Tennyson, ein Dickens oder Thackeray verdienen würde.

„Es ist nicht sehr schmeichelhaft für unsern Nationalstolz, es zu sagen, aber die Thatsache ist nichts desto weniger klar, daß, wenn ein populärer Schriftsteller hier seine Leser nach Hunderten zählt, er es dort nach Tausenden thut. Daher ist es eine Sache von unendlich größerer Wichtigkeit für den Engländer, als für den Amerikaner, daß zwischen beiden Ländern ein internationales Druckrecht vereinbart werde.

„Bei diesem Zustande der Dinge ist es ziemlich klar, daß England es gar nicht schlimmer gemacht sehen kann. Wie sind schlimm genug daran, und unter solchen Umständen eine Ohrfeige von den eigenen Colonien zu erhalten, ist alles Mögliche, nur nichts Angenehmes. Das ist es aber in der That, was die canadische Gesetzgebung gethan hat, indem sie einen Eingangszoll auf englische Bücher gelegt hat. Die Wirkung dieser Maaßregel wird sein, daß die Interessen der britischen Literatur in dieser Provinz unseres Reiches materiell Schaden erleiden. Die Sache ist bisher behandelt worden, als wäre sie nur eine reine Buchhändlerfrage; aber das ist eine sehr engherzige, unpolitische Betrachtungsweise. Es ist klar, daß, wenn zwischen England und Canada ein lebhafter Handel mit Büchern besteht, die Schriftsteller ebenso sehr profitieren müssen, als die Buchhändler. Jede Maaßregel, die diesen Handel zu beschränken sucht, muß für beide Theile gleich nachtheilig sein. Dann gibt es auch, ganz unabhängig von der Geldfrage, noch eine andere, die erst jüngst höchst vernehmlich vor die Nation gebracht worden ist: die Loyalität der canadischen Provinzen ist oft auf die Probe gestellt worden und hat sich stets im reichsten Maaße bewährt. Können wir zweifeln, daß die Anhänglichkeit an das Mutterland, welche jahrelang den Wählereien von Republikanern im Innern und „Sympathisirenden“ draußen zu widerstehen im Stande war, etwas von ihrer Stärke der gesunden englischen Literatur verdankte, die fortwährend in die Colonien strömte? Canada war stolz auf England, und England war stolz auf Canada, und Mutter und Tochter sagten sich das fortwährend ins Gesicht. Die Abnahme, die nun in dem Einstromen englischer Publicationen stattfinden muß, wird schwerlich dahin führen, die noch herrschenden Sympathien zu verstärken. Die bloße Thatsache, daß die neue Steuer bei uns als ein Act der Ungerechtigkeit gegen unsere Literatur, als ein politischer Schnitzer, ein finanzieller Fehlgriff betrachtet werden wird und bereits als solcher gilt, ist schon an sich selbst ein Nachtheil.

„Und das ist noch nicht Alles. Durch das offene Thor wird Amerika seine unbesteuerten Nachdrücke einführen und den Markt einnehmen, von dem wir vertrieben sind; es wird seine Rechnung bei Allem finden, was unter der Form einer periodischen Schrift, eines Magazins, einer Flugschrift oder Zeitung gemacht werden kann.

„Gerade das Buch, das thatsächlich in der Form verboten ist, in welcher es dem Verfasser einigen Vortheil bringen kann, wird in der Gestalt einer amerikanischen Zeit- oder Flugschrift willkommen geheißen werden. Wie häßlich, wie unwürdig des Buches dies auch sein möge, schadet nichts — der amerikanische Druck wird genommen, der englische zurückgewiesen. Man kann schwerlich erwarten, daß man einen Beschluß, wie der, zu welchem die canadische Gesetzgebung gekommen ist, so geduldig und ohne Widerrede hinnehmen wird. Die literarische Welt in diesem Lande sollte zu gleicher Zeit dagegen remonstriren und auf den ebenso sittlichen, als literarischen und commerciellen Nachtheil hinweisen, der daraus jedenfalls hervorgehen muß . . .“ (Mag. f. d. Lit. d. Ausl.)

Miscellen.

Leipzig, 7. Novbr. Auf Freitag den 18. d. M. fällt hier ein Bußtag, daher in nächster Woche die Verschiebungen ic. bekanntlich einen oder einige Tage früher als gewöhnlich hier einzutreffen haben, wenn man dieselben mit gewohnter Pünktlichkeit besorgt zu sehen wünscht.

Donaufürstenthümer. Die Bukarester Deutsche Zeitung berichtet unterm 21. Octbr.: „Auf Anregung des Ministeriums des Innern hat der gesammte Ministerrath, bis ein förmliches Preßgesetz von den Kammern beschlossen werden kann, folgende Punkte festgestellt, nach welchen sich die zeitweise erscheinenden Blätter zu richten haben: 1) Es ist strengstens untersagt: jeder Angriff des Fürsten und seiner Würde; 2) ebenso des Priesterstandes, der Landesreligion und jedes hier gebuldeten Cultus. 3) So wie die Person des Staatsoberhauptes ist die Würde und Person jedes Herrschers fremder Staaten und ihrer Repräsentanten unantastbar. 4) Es ist nicht erlaubt, sich auf Waffen herauszufordern, 5) fremde Einmischung in Staatsangelegenheiten zu verlangen, 6) zur Nichtfolgeleistung gegebener legaler Verordnungen aufzufordern, wodurch Unruhe oder überhaupt Gefahr für den Bestand des allgemeinen Wohles verursacht werden könnte, 7) über die Staatseigenthumsrechte unberufene Auslegung zu geben und zu deren Angriff zu verleiten oder zu ermuntern, 8) gegen die Landesregierung Abneigung oder Haß zu erregen, die Veranlassungen (?) der resp. Herren Minister hingegen sind mit Mäßigung zu erörtern und im Sinne der wohlwollenden Aufklärung zu besprechen, nicht aber mit Haß und Geringschätzung ihre Person und Lebensweise absichtlich dem Spotte preiszugeben; 9) ebenso in Betreff der übrigen functionirenden Staatsbeamten. 10) Nie dürfen die Sittlichkeit beleidigende Ausdrücke gewählt werden. 11) Die Ehre eines Staatsbürgers, seine Wohlfahrt oder gar sein Leben dürfen nie gefährdet werden. 12) Die Würde der Kammern oder die von ihr vorgeschlagenen Gesetze, die Person eines Deputirten und die Erfüllung ihrer Missionen dürfen nicht geringschätzend behandelt und nur die Art und Weise darf getadelt werden, welche etwa noch etwas zu wünschen übrig lassen. 13) Indem Personen ohne hinlängliche Fähigkeiten und ohne Bewilligung der Regierung, ohne vorhergegangene gesetzmäßige Garantie ihres moralischen Charakters sich herausnahmen, Staatsangelegenheiten in öffentlichen Blättern anzugreifen und zu redigiren (?), so ist für die Zukunft für das Erscheinen eines jeden Blattes 5000 Pfaster (als Caution?) festgesetzt worden. (Folgen die Unterschriften der Minister.)“ (Dtsch. Allg. Ztg.)